

daß dieser Zustand das sittliche Ziel des Menschen ist. Letzteres wäre doch wohl ein krasser Naturalismus. Dieser Verdacht wird durch V.s Kritik an Grisez und Finnis verstärkt. Nach ihnen müssen die natürlichen Ziele eigens durch deontologische Sätze vorgeschrieben werden; erst so werden sie zu sittlichen Zielen (95). Gegenüber Grisez-Finnis betont V., die Natur sei „the source and evidence of *all* our knowledge of ethics“ (103; Hervorh. F. R.).

Der wertvollste Teil des Buches ist Kap. III, das die eigentliche Naturrechtsbegründung enthält. Der Mensch sei nach Aristoteles nicht nur das vernünftige, sondern auch das politische Lebewesen. Der einzelne Mensch könne sein persönliches Glück niemals ohne das *bonum commune* erreichen, das gegenüber dem Wohlergehen des einzelnen die Funktion eines Mittels habe. Insofern sei die neuzeitliche Theorie des Naturzustandes, in dem der Mensch noch nicht in eine Gemeinschaft eingebunden sei, eine irreführende Abstraktion. Ausgangspunkt für die Begründung der Menschenrechte ist für V. die Tatsache, daß der Mensch ein sittliches Ziel hat. Aus ihm ergebe sich das Recht auf die Voraussetzungen, die der Mensch brauche, um dieses sittliche Ziel zu verfolgen. Diesem Schritt als solchem stimme ich voll zu. Das Naturrecht kennt nach V. nur negative Rechte (auf Leben; auf Freiheit; auf Eigentum), aber keine positiven (auf Nahrung, Kleidung, Unterkunft, Erziehung usw.). Die Erfüllung der in den positiven Rechten angesprochenen Bedürfnisse sei aber Teil des *bonum commune* und insofern Aufgabe der staatlichen Autorität. Der Staat könne das *bonum commune* nur verwirklichen, wenn er befugt sei, die negativen Rechte der Individuen einzuschränken; diese seien folglich unveräußerlich, aber nicht absolut.

Die metaphysischen Grundlagen dieser Naturrechtslehre behandelt Kap. IV; hier wird V.s Naturalismus vollends deutlich. Es soll gezeigt werden, daß moralische Gesetze wahre Naturgesetze („true laws of nature“; 213) sind. V. hält diese Aufgabe für gelöst, wenn er zeigt, daß eine teleologische Naturbetrachtung möglich ist. Diesem Nachweis dient ein kurzer Abriss wissenschaftstheoretischer Entwicklung seit Descartes. Quines Pragmatismus und Th. S. Kuhns These von den wissenschaftlichen Revolutionen ließen eine Rückkehr vom cartesianischen zum aristotelischen Naturverständnis wieder als möglich erscheinen. Philosophie ist für V. nur als „unäquivoker Realismus“ (243) möglich; das gelte für die Ethik, die Physik und die Metaphysik. Es ist eine Folge von V.s ethischem Naturalismus, daß für ihn mit einer realistischen Naturauffassung auch das sittliche Sollen, das der Verifikation an der Natur bedarf, zusammenbricht: „ethics must be based on fact, [...] *moral*, 'oughts' need to be shown to have their foundation in *natural*, 'oughts', and [...] our human obligations and responsibilities demand verification in terms of the realities of nature“ (241; Hervor. des Orig.). Solche Thesen bringen das wichtige Anliegen des Naturrechts nur in Mißkredit. F. RICKEN S.J.

HÖFFE, OTFRIED, *Politische Gerechtigkeit*. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat. Frankfurt am Main: Suhrkamp 1987. 511 S.

H., in Freiburg (Schweiz) lehrend, hat sich seit fast zwei Jahrzehnten als profunder Kenner der aristotelischen, der kantischen wie der neuesten Philosophie ausgewiesen. Zahlreiche Publikationen sowohl zur Entwicklungsweise einer Politischen Philosophie, etwa zum Thema des „Naturalistischen Fehlschlusses“, wie auch zum Inhalt und zu den Elementen einer zeitgemäßen Rechts- und Staatsphilosophie zeugen davon. Mit vorliegender Arbeit legt H. nun, wenn ich es so nennen darf, sicherlich nicht sein Abschlußwerk (dies ist nicht zu vermuten und zu hoffen!), wohl aber die „Summe“ bisheriger Studien und zugleich einen engagierten Entwurf vor, der das interdisziplinäre Gespräch bezüglich der denkerischen Begründung von Recht und Staat weiterführen will. H. schreibt nicht aus interesseloser Neugier (30) und weigert sich, in den Chor derer einzustimmen, welche die „Indifferenz gegen letzte Fragen“ (29) zum Prinzip erheben. Es solle, so H., die „doppelte Entfremdung zurückgenommen und einerseits die Philosophie mit der Rechts- und Staatstheorie, andererseits beide mit der ‚Ethik‘ versöhnt werden“ (14). Was nun zuerst einmal an diesem Werk besticht, sind die straffe Gedankenführung, die sich allen anekdotischen Schnörkelwerks oder weitschweifiger Exkurse enthält, eine klar und scharf verfahrenende Argumentation sowie eine von sou-

veräner Textbeherrschung zeugende Aufgliederung und Aufbereitung des Stoffes. Was H. an J. Rawls' *A Theory of Justice* (1971) lobt, gilt gleichermaßen für seine eigene Darstellung: sie „erfüllt ... wichtige Bedingungen, die an eine erfolgversprechende Auseinandersetzung zu stellen sind: Die Diskussion ist interdisziplinär; sie bedient sich modernster Argumentationsmittel wie der Entscheidungs- und Spieltheorie und bleibt dank dieser theoretischen Mittel von moralisierenden Untertönen ... frei“ (14). Wiederholt wird der Leser auf die Unterscheidung in „stärkere“ und „schwächere“ Argumente bzw. Spielarten einer Theorie etc. eingeeübt. Die Differenzierung der Darstellung sei nur an einem einzigen Satz verdeutlicht: „Durch diese vorethische Einsicht wird die Herrschaftslegitimation nicht entschieden, aber entlastet“ (335). Auf einer zweiten Ebene gibt H.s Arbeit zuverlässig Auskunft über die in der europäischen Geistesgeschichte maßgeblichen Rechts- und Staatsphilosophien. Doch nicht genug, H. setzt ihnen gegenüber zu einer kritischen Auseinandersetzung an, welche ebenso um Werktreue bemüht ist, wie darum, die Schwachstellen und besonders die stillschweigend mitgedachten Prämissen der einzelnen Denkwürfe aufzudecken. Doch trifft dies alles noch nicht die Hauptlinie und das Generalanliegen des Werkes. H., der sich die Vorteile eines Denkens in räumlichen Perspektiven zunutze macht und an ihnen auch Gefallen findet, baut als Architekt eine grundlegende Stufenfolge an Begründungsschritten auf, welchen sich die rechts- und staatsphilosophischen Ansätze, Materien und Entwicklungsschritte zuordnen lassen, gleich ob es die sind, welche er überprüft, oder die von ihm selbst entworfenen. Diese für das Verständnis der Arbeit fundamentale Stufenfolge wird zum erstenmal auf den S. 33 ff. vorgestellt. Danach beginnt der Weg bei einer „Vorstufe der Rechts- und Staatskritik“. Auf ihr ist zu prüfen, wieweit staatlicher Schutz reichen soll, wie streng oder mild Gesetze sein dürfen. Auf der folgenden Stufe, welche fundamentalphilosophisch bewertet die erste Stufe ist, gilt es die Frage zu beantworten, was denn überhaupt zu den Aufgaben einer Rechts- und Staatsordnung gehört und welcherart ihre Regelungskompetenz ist (34). Auf der zweiten fundamentalphilosophischen Stufe ist zu untersuchen, ob es überhaupt des Rechtes und des Staates bedarf. Die Legitimität von Recht und Staat steht auf dem Prüfstand (34). Aus dem Blickwinkel der Gerechtigkeit selbst gliedert H. folgendermaßen: auf einer ersten Stufe wird nach der Zweckrationalität der Mittel gefragt, wobei die Zwecke selbst nicht diskutiert, sondern hingenommen werden. Auf der nächsthöheren Stufe, auch die pragmatische genannt, werden die Ziele oder Zwecke bewertet. H. betont nun immer wieder die Notwendigkeit, in eine dritte Stufe aufzubrechen, nämlich die unerläßliche Öffnung auf die sittliche Bewertung vorzunehmen: „Sowohl in alltäglichen als auch in philosophischen Diskussionen neigt man dazu, die pragmatische Bewertung für die höchste Normativitätsstufe zu halten. ... vor einer sprachlichen Untersuchung der Bewertungsprädikate hält diese Behauptung aber nicht stand. Es gibt nämlich eine Gruppe von Bewertungsbegriffen, mit denen auch Handlungen im Namen der Klugheit, also pragmatisch gute Handlungen, beurteilt und vor allem verurteilt werden“ (54). Zu Recht gilt dies allein H. zufolge jedoch nicht schon als ausreichende Begründung: „Ob diese Bewertungsstufe nicht nur faktisch vorkommt, sondern auch berechtigt ist, kann die hier skizzierte deskriptive Semantik freilich nicht zeigen“ (55). Nach der Berechtigung fragt das zentral angelegte Kapitel 3 (62–87) in zwei Strängen. Einmal zeigt H. auf, daß die philosophische Frage nach Recht und Staat von Radikalität bestimmt sein muß; die Frage darf also nicht das Bestehen von Recht und Staat immer schon voraussetzen und nur nach der konkreten Form oder dem konkreten Zweck des Rechts und des Staates fragen; es ist vielmehr zu prüfen, „ob überhaupt ein sozialer Zwang legitim ist“ (68), und wenn ja, ob er als Rechts- und Staatszwang oder als ein anderer auszugestalten ist (69). Zum anderen ist aber auch das pragmatische Argument radikal daraufhin zu befragen, wem die Rechts- und Staatseinrichtung Vorteile einbringe. Zu rechtfertigen, so H., der hier bereits das Kriterium nennt, seien Recht und Staat nur, wenn sie nicht nur dem Kollektiv, sondern jedem einzelnen Betroffenen mehr Vor- als Nachteile erbringen (76). Ist somit das Gebäude von H. errichtet, untersucht er im 4. Kapitel, inwieweit seine eigene Architektonik und Fundamentierung eines Diskurses politischer Gerechtigkeit mit der Naturrechtslehre (deren Änderungen und Brüche und Ansätze exakt herausgestellt werden) vergleichbar sei. Im

Anschluß daran beginnt H. den „Zweifrontenkrieg“ (435), wie er selbst es nennt, gegen den Rechtspositivismus und gegen den Anarchismus. „Gegen den Rechtspositivismus spricht, daß eine Zwangsordnung nur dann keine nackte Gewalt ist, wenn sie sich an Rechtspflichten bzw. Gerechtigkeitsforderungen wie den Grundfreiheiten orientiert. Gegen den Anarchismus und zugleich gegen die Herrschaftsfreiheit als Gesellschaftsprinzip spricht, daß es Sozialregelungen gibt, die für jeden vorteilhaft sind, und daß dieser gemeinsame Vorteil nur dann wirksam wird, wenn es sich – dank einer öffentlichen Zwangsmacht – nicht auszahlt, ihn parasitär zu Lasten der anderen auszunützen“ (435). Damit aber hat die Gerechtigkeitstheorie, die politische Fundamentalphilosophie, sich in ihrer Stufung als sinnvoll und notwendig erwiesen. – Als bemerkenswert in H.s Werk ist noch zu erwähnen: die reiche Fülle verarbeiteter anthropologischer Daten, samt der Berücksichtigung von Kindheit und Altern als Fakta menschlichen Lebens (351, 392 f.) (was der politischen Philosophie nicht immer geläufig war), die gegen Schluß doch deutlicher werdende Vorordnung des Rechtes vor den Staat, die klare, wenn auch indirekt erteilte Absage an die Theorie, welche nur die Legislative, Exekutive und die Judikative als Rechts-Handelnde ansieht und alle anderen als „rechtlos“. Begrüßenswert ist gleichfalls die mir selbst wichtige Unterscheidung des 1. und des 2. Teiles des „Leviathan“ (136) voneinander. An Bemerkungen seien nur angebracht, daß der Stil manchmal doch recht konzis und gedrängt ist. Wäre der Satz auf S. 168 („Daß es auch beim Verbrechen . . .“) nicht mit „Da“ statt mit „Daß“ einzuleiten? Der Sachindex verweist nur unzulänglich (s. zu „Widerstand“: auch auf S. 473 finden sich Ausführungen; zum Stichwort „Französische Revolution“ wären zu ergänzen: 17, 29 f., 90, 195). H.s Sozialphilosophie setzt den Akzent auf den einzelnen, seine Freiheit, die lediglich durch Freiheitsverzicht mit der Freiheit anderer zusammenstimmt. Darin ist H.s Ansatz sicherlich nicht ohne Vorläufer und in sich sehr plausibel. Mir scheint, daß H. allerdings damit sich deutlich in die Linie neuzeitlichen Denkens stellt, welches dem Individuum und seiner „ungeselligen Geselligkeit“ (Kants Ausdruck findet sich auf S. 279 zitiert) den Vorrang einräumt und die gemeinschaftsstiftenden und -suchenden Anlagen des einzelnen eher zugunsten der ungeselligen, egoistischen abwertet. Wie ja auch, mir jedenfalls zu schnell und einseitig, die Legitimation von Recht und Staat von der vorherigen Legitimation von Zwang angegangen wird, als ob es nicht – vielleicht doch? – andere Legitimierungen gäbe. Löst sich H. damit von einem Ansatz, der sich Aristoteles verpflichtet zeigte (vorausgesetzt, daß ich Schriften H.s aus den siebziger Jahren richtig beurteile)? Aber es gilt, daß H. mit der „Politischen Gerechtigkeit“ einen mutigen und klaren Entwurf vorgelegt hat, dem nicht nur Wirkungen im Bereich der Denkgeschichte, sondern auch im Felde der politischen Diskussion zu wünschen sind.

N. BRIESKORN S. J.

HOMANN, KARL, *Rationalität und Demokratie* (Die Einheit der Gesellschaftswissenschaften 57). Tübingen: Mohr 1988. 318 S.

Diese in Göttingen im Fachbereich Philosophie eingereichte Habilitationsschrift ist Teil eines thematischen Forschungsprogramms: Ihr Vf., inzwischen auf eine Professur für Philosophie und Volkswirtschaftslehre an die Universität Herdecke berufen, will die Methoden der Wirtschaftswissenschaften für verschiedene Probleme der Philosophie fruchtbar machen. In diesem Buch stößt er mit diesem Konzept in den Bereich der politischen Theorie vor.

Der Begriff sowohl der Rationalität wie der Demokratie ist nach seiner Ansicht in eine Krise geraten. Zwischen der Durchsetzbarkeit rational konstruierter Ideale und dem demokratischen Recht der Bürger, ihre untereinander konfligierenden Interessen geltend zu machen, scheint ein Gegensatz zu bestehen. Außerdem ist die wissenschaftliche *Rationalität* selbst problematisch wegen a) der „Theorieimprägniertheit“ aller Tatsachen bzw. Daten, b) der Kontingenz von Axiomen und Konventionen, die Erfahrung erst ermöglichen, c) der irrationalen Anomalienverarbeitung. Ähnlich besteht auch auf Seiten der *Demokratie* eine grundsätzliche Spannung zwischen individueller Freiheit und Mehrheitsentscheidung, die vom Liberalismus stärker zugunsten der individuellen Freiheit, vom Sozialismus zugunsten partizipativer Mehrheitsentscheidung